

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0250/2015
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.08.2015	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.09.2015	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderungen der "Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege" zum 01.08.2015

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen der Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege wird zugestimmt. Die Änderungen treten bis auf das veränderte Antragsverfahren, das zum 01.10.2015 in Kraft tritt, rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Änderung zu Ziffer 3 Abs. 3: vorzulegendes Zertifikat

Seit 2010 sieht der Lehrplan für „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/ Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Rahmen des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts (160 Stunden) probeweise vor. Ab dem 01.08.2015 wird diese Qualifizierung fester Bestandteil des Lehrplans, so dass es zukünftig neben dem Zertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege auch ein Zertifikat des Berufskollegs geben kann. Der Bundesverband Kindertagespflege bewertet das Zertifikat der Berufskollegs als eigenständiges Zertifikat, das die gleiche Qualifizierung bescheinigt wie das eigene, so dass kein (nochmaliges) Zertifikat des Bundesverbandes ausgestellt wird. Die Richtlinien der Stadt sind demnach insofern zu ergänzen.

2. Änderung zu Ziffer 11: Förderung einer Springerin als Vertretungskraft

Gemäß § 23 (4) SGB VIII haben Eltern bei Ausfall der Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf Vertretung, welche durch das Jugendamt sicherzustellen ist.

Laut Ziffer 11 der zurzeit gültigen Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege soll bei ungeplantem Ausfall der Kindertagespflegeperson (z.B. durch Erkrankung) eine gegenseitige Vertretung durch andere Kindertagespflegepersonen erfolgen.

Dieses ist jedoch in den meisten Fällen nicht praktikabel, da eine Tagesmutter mit fünf zu betreuenden Kindern nicht noch gleichzeitig vertretungsweise zusätzliche fünf Kinder betreuen kann.

Das „Handbuch Kindertagespflege“ (Ziffer 4.2.2.6.1) vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt eine Vertretung durch eine den Kindern vertraute Person. Durch regelmäßige Hospitation der Vertretungsperson in den Tagespflegestellen der anderen Tagespflegepersonen wird dieses Vertrauen hergestellt.

Für die Planungssicherheit bei der Betreuung ihrer Kinder erwarten die Eltern, dass für kurzfristige Ausfälle der Tagespflegeperson eine Vertretung zur Verfügung steht. Dieses wird bei der Antragstellung bewusst nachgefragt.

Solange die Vertretungskraft (Springerin) keine konkrete Vertretung übernehmen muss, wird die Hospitation mit 20 Stunden in der Woche gefördert. Die Springerin verpflichtet sich dabei den geförderten Betreuungsumfang zu nutzen, um die Tagespflegekinder und die jeweiligen Betreuungsorte kennenzulernen und sich mit ihnen vertraut zu machen.

Nimmt die Springerin tatsächlich eine Vertretung wahr, wird diese gemäß der Anzahl der zu betreuenden Kinder und deren Betreuungsumfang gefördert. Das Tagespflegeentgelt gemäß Punkt 12 (1) der städtischen Richtlinien ist entsprechend zu zahlen. Sofern eine Vertretung außerhalb der eigentlichen Räumlichkeiten erfolgen muss, z.B. aufgrund einer ansteckenden Krankheit der Tagespflegeperson, kann die Vertretung auch im Haushalt der Springerin erfolgen, deren Räumlichkeiten entsprechend ausgestattet sind.

Die Verwaltung verfährt bereits seit November 2014 entsprechend, um das beschriebene Verfahren in der Praxis zu testen. Dabei wurde festgestellt, dass die Verfahrensweise sinnvoll ist und die Arbeit der Tagespflegepersonen im Sinne der Qualitätsentwicklung verbessert. Daher soll die Regelung nun Aufnahme in die Richtlinien finden. Die Kosten für den Einsatz einer Springerin sind im Haushalt bereits berücksichtigt.

Die Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege sind in der geänderten Fassung beigelegt (konkret wurden die Ziffern 11 und 12 Abs. 10 und 12) geändert.

3. Änderung zu Ziffer 14: Antragstellung Kindertagespflegeperson

Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die Bewilligung der Auszahlung des Tagespflegeentgeltes an die Tagespflegeperson erfolgt bisher aufgrund der Antragstellung der Eltern auf Förderung der Kindertagespflege gemäß Ziffer 14 (1) der städtischen Richtlinien.

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung werden Anträge auf Tagespflegeentgelt von den Tagespflegepersonen gestellt und nicht von den Eltern. Dies wird in der Regel von den Kommunen im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinlandes - LVR- auch so gehandhabt. Eltern stellen lediglich einen Antrag für die Betreuung ihres Kindes. Bei einem Seminar über „Finanzielle Grundlagen und aktuelle Rechtsfragen in der Kindertagespflege“ vom LVR wurde dies so bestätigt.

Da es sich bei dem Tagespflegeentgelt um eine Leistung an die Tagespflegeperson handelt und auch nur diese den Anspruch auf diese Geldleistung hat, ist eine Antragstellung auf Auszahlung des Tagespflegeentgeltes durch die Tagespflegeperson rechtlich als korrekt anzusehen. Dieser Auffassung ist ebenfalls die Rechtsabteilung des Fachbereiches Jugend und Soziales. Daher wurden die städtischen Richtlinien in diesem Punkt geändert.

Die Tagespflegeentgelte gemäß der Anlage zu Ziffer 12 Abs. 2 werden entsprechend der städtischen Richtlinien fortgeschrieben.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

006.560 Kinder in Tagebetreuung

Produktgruppe/ Produkt:

006.560.030 Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	0,00 €	0,00 €
Aufwand	6.597,00 €	15.931,00 €
Ergebnis	6.597,00 €	15.931,00 €
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €

Im Budget enthalten

☒ ja
nein
siehe Erläuterungen